

Amtsblatt der Europäischen Union

C 158



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

4. Mai 2023

Inhalt

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

EMPFEHLUNGEN

Europäischer Ausschuss für Systemrisiken

2023/C 158/01	Europäischer Ausschuss Für Systemrisiken Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 6. März 2023 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ESRB/2023/1)	1
---------------	--	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 158/02	Euro-Wechselkurs — 3. Mai 2023	7
---------------	--------------------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2023/C 158/03	Ersuchen des Fürstlichen Obergerichts vom 25. Oktober 2022 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Alexander Amann (Rechtssache E-14/22)	8
2023/C 158/04	Urteil des Gerichtshofs vom 24. Januar 2023 in der Rechtssache E-1/22 — G. Modiano Limited und Standard Wool (UK) Limited gegen EFTA-Überwachungsbehörde (<i>Staatliche Beihilfen – Norwegische Beihilferegulierung für Wolle – Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde – Zurückweisung einer Beschwerde – Am Ende der Vorprüfungsphase erlassene Entscheidung – Begründung – Keine wesentliche Änderung einer bestehenden Beihilfe</i>)	9

DE

2023/C 158/05	Urteil des Gerichtshofs vom 24. Januar 2023 in der Rechtssache E-5/22 — Christian Maitz gegen Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Liechtensteinische Invalidenversicherung und Liechtensteinische Familienausgleichskasse (<i>Soziale Sicherheit – Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – Verordnung (EG) Nr. 987/2009 – Wohnort in einem Drittstaat – Selbstständiger – Anwendbarkeit des EWR-Rechts – Empfehlung der Verwaltungskommission – Artikel 3 EWR-Abkommen – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit</i>)	10
---------------	--	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2023/C 158/06	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	11
2023/C 158/07	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	16
2023/C 158/08	Mitteilung an Maulawi Rajab und Sultan Aziz Azam, deren Namen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/908 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen, aufgenommen wurden	23

Berichtigungen

2023/C 158/09	Berichtigung des Beschlusses des Rates vom 21. März 2023 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds (Dänemark) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (Abl. C 109 vom 24.3.2023)	25
---------------	---	----

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS FÜR SYSTEMRISIKEN EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN
AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 6. März 2023

zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden
Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf
makroprudenzielle Maßnahmen

(ESRB/2023/1)

(2023/C 158/01)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang IX,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 16 bis 18,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 458 Absatz 8,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Titel VII Kapitel 4 Abschnitt II,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 18 bis 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und Kohärenz nationaler makroprudenzieller Maßnahmen ist es wichtig, die Anerkennung gemäß Unionsrecht durch eine gegenseitige Anerkennung auf freiwilliger Basis zu ergänzen.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

⁽⁵⁾ ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4.

- (2) Durch den in der Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken⁽⁶⁾ festgelegten Rahmen für die gegenseitige Anerkennung der makroprudenziellen Maßnahmen auf freiwilliger Basis soll sichergestellt werden, dass alle in einem Mitgliedstaat aktivierten risikopositionsbezogenen makroprudenziellen Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.
- (3) Die Empfehlung ESRB/2017/4 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken⁽⁷⁾ empfiehlt der jeweiligen aktivierenden Behörde, eine Höchstgrenze für die Wesentlichkeitsschwelle vorzuschlagen, wenn sie beim Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) um gegenseitige Anerkennung ersucht, unterhalb dessen die benannten makroprudenziellen Risikopositionen eines einzelnen Finanzdienstleisters in dem Land, in dem die jeweilige aktivierende Behörde die makroprudenziellen Maßnahme anwendet, als unwesentlich angesehen werden. Der ESRB kann einen anderen Schwellenwert empfehlen, falls dies erforderlich erscheint.
- (4) Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 79/2019 vom 29. März 2019 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2019/2133]⁽⁸⁾ wurden die Richtlinie 2013/36/EU und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) aufgenommen. Die Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ und die Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾, mit denen wesentliche Änderungen der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgenommen wurden, wurden durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 383/2021 vom 10. Dezember 2021 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens⁽¹¹⁾ und durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 301/2021 vom 29. Oktober 2021 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens⁽¹²⁾ in das EWR-Abkommen aufgenommen. Die Richtlinie (EU) 2019/878 und die Verordnung (EU) 2020/873 sind nunmehr in Norwegen anwendbar.
- (5) Mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 müssen in Norwegen zugelassene Kreditinstitute folgende Schwellenwerte einhalten: i) einen Systemrisikopuffer von 4,5 % für Risikopositionen in Norwegen nach Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU; ii) eine Untergrenze von 20 % für die (risikopositionsgewichteten) durchschnittlichen Risikogewichte von durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen nach Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei diese Untergrenze für Kreditinstitute gilt, die den auf internen Ratings basierenden (IRB) Ansatz anwenden; und iii) eine Untergrenze von 35 % für die (risikopositionsgewichteten) durchschnittlichen Risikogewichte von durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen nach Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wobei diese Untergrenze für Kreditinstitute gilt, die den IRB-Ansatz anwenden. Für Kreditinstitute, die nicht den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwenden, haben die norwegischen Behörden eine Einführungsfrist für die Anwendung des Systemrisikopuffers vorgesehen.
- (6) Am 2. Februar 2021 reichte das Finanzdepartementet (das norwegische Finanzministerium) in seiner Eigenschaft als benannte Behörde im Sinne des Artikels 133 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU und des Artikels 458 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beim ESRB ein Ersuchen um gegenseitige Anerkennung der Systemrisikopufferquote nach Artikel 134 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU und der Risikogewichtsuntergrenzen nach Artikel 458 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein.

⁽⁶⁾ Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 15. Dezember 2015 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 97 vom 12.3.2016, S. 9).

⁽⁷⁾ Empfehlung ESRB/2017/4 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Oktober 2017 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 431 vom 15.12.2017, S. 1).

⁽⁸⁾ ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 170.

⁽⁹⁾ Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2019/876 aufgrund bestimmter Anpassungen infolge der COVID-19-Pandemie (ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 4).

⁽¹¹⁾ Beschluss vom 10. Dezember 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽¹²⁾ Beschluss vom 29. Oktober 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (7) Entsprechend dem an den ESRB gerichteten Ersuchen des Finanzdepartementet erließ der ESRB die Empfehlung ESRB/2021/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken⁽¹³⁾, wodurch die beantragten Maßnahmen in die Liste der makroprudenziellen Maßnahmen aufgenommen wurden, deren gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfohlen wird.
- (8) Am 16. Dezember 2022 zeigte das Finanzdepartementet dem ESRB seine Absicht an, folgende Maßnahmen zu ergreifen: i) Neufestsetzung der Systemrisikopufferquote für Risikopositionen in Norwegen, die für alle in Norwegen zugelassenen Kreditinstitute gilt, und ii) Verlängerung der Anwendung der Risikogewichtsuntergrenzen für durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen von in Norwegen zugelassenen Kreditinstituten, die den IRB-Ansatz anwenden, um zwei zusätzliche Jahre. Die angezeigte Neufestsetzung und Verlängerung der Maßnahmen hat keine Auswirkungen auf deren Kalibrierung und Ausgestaltung. Das Finanzdepartementet hat jedoch die Einführungsfrist für die Anwendung der Systemrisikopufferquote von 4,5 % auf Kreditinstitute, die nicht den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwenden, bis zum 30. Dezember 2023 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Systemrisikopufferquote für Risikopositionen in Norwegen von Kreditinstituten, die nicht den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwenden, auf 3 % festgesetzt. Für ausländische Kreditinstitute, die nicht den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwenden, sollte im Rahmen der gegenseitigen Anerkennung dieser Maßnahme eine ähnliche Einführungsfrist vorgesehen werden.
- (9) Die Anzeigen vom 16. Dezember 2022 umfassten auch ein an den ESRB gerichtetes Ersuchen, die gegenseitige Anerkennung aller drei Maßnahmen weiterhin zu empfehlen. In Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Systemrisikopuffers schlug das Finanzdepartementet vor, die Wesentlichkeitsschwelle zu senken und diese auf einen risikogewichteten Positionsbetrag von 5 Mrd NOK festzusetzen, was etwa 0,16 % des gesamten risikogewichteten Positionsbetrags der in Norwegen berichtspflichtigen Kreditinstitute entspricht.
- (10) Entsprechend dem an den ESRB gerichteten Ersuchen des Finanzdepartementet hat der Verwaltungsrat des ESRB sowohl i) zur Vermeidung negativer grenzüberschreitender Auswirkungen in Form von Sickerverlusten und Aufsichtsarbitrage, die sich aus der Umsetzung der in Norwegen angewendeten makroprudenziellen Maßnahmen ergeben könnten, als auch ii) zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Kreditinstitute im EWR beschlossen, die Maßnahmen weiterhin in der Liste der makroprudenziellen Maßnahmen zu erfassen, deren gegenseitige Anerkennung gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfohlen wird, und die Parameter der Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung des Systemrisikopuffers geringfügig zu ändern.
- (11) Entsprechend dem Ersuchen des Finanzdepartementet soll die Wesentlichkeitsschwelle für die gegenseitige Anerkennung des Systemrisikopuffers gesenkt und auf einen risikogewichteten Positionsbetrag in Höhe von 5 Mrd NOK festgesetzt werden. Der norwegische Bankenmarkt ist eng mit Märkten in anderen nordischen Ländern verbunden, darunter Dänemark, Finnland und Schweden. In einem integrierten Finanzmarkt verhindert eine niedrige Wesentlichkeitsschwelle mögliche Sickerverluste und Aufsichtsarbitrage und trägt somit zur Gewährleistung der Finanzstabilität und gleicher Wettbewerbsbedingungen bei. Darüber hinaus wird der Verwaltungsaufwand, der sich aus der gegenseitigen Anerkennung des Systemrisikopuffers ergibt, als vergleichsweise gering angesehen, da der von den norwegischen Behörden anzuwendende Systemrisikopuffer eine einfache und standardisierte Maßnahme darstellt. Zudem sind Kreditinstitute und Behörden bereits in der Lage, das Land zu ermitteln, in dem die Risikopositionen belegen sind. Da die Senkung der Wesentlichkeitsschwelle möglicherweise den Erlass neuer nationaler Gegenseitigkeitsregelungen oder die Änderung bestehender Maßnahmen erforderlich machen könnte, sollte für die Umsetzung der Gegenseitigkeitsregelungen der übliche Übergangszeitraum von drei Monaten nach der Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gelten. In Bezug auf die gegenseitige Anerkennung anderer Maßnahmen, auf die in den Anzeigen vom 16. Dezember 2022 Bezug genommen wird und deren gegenseitige Anerkennung der ESRB weiterhin empfiehlt, ist kein neuer Übergangszeitraum vorgesehen, da die gegenseitige Anerkennung bereits im Rahmen der Empfehlung ESRB/2021/3 empfohlen wurde.
- (12) Darüber hinaus erfolgte die Umsetzung der Empfehlung ESRB/2021/3 – mit der die Empfehlung ESRB/2015/2 geändert wurde, um den norwegischen Maßnahmen Rechnung zu tragen –, als die Richtlinie (EU) 2019/878 noch nicht auf in Norwegen zugelassene Kreditinstitute anwendbar war. Daher konnten die jeweiligen Behörden in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen die Richtlinie (EU) 2019/878 bereits umgesetzt worden war, den norwegischen Systemrisikopuffer in einer Weise und auf einem Niveau gegenseitig anerkennen, die bzw. das Überschneidungen zwischen oder Unterschiede bei den in ihrem Mitgliedstaat und in Norwegen geltenden Eigenkapitalanforderungen

⁽¹³⁾ Empfehlung ESRB/2021/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 30. April 2021 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 222 vom 11.6.2021, S. 1).

berücksichtigte. Die Richtlinie (EU) 2019/878 wurde inzwischen in das EWR-Abkommen aufgenommen und ist nun auch in Norwegen anwendbar. Daher sollte jeder Verweis auf die Richtlinie (EU) 2019/878 aus der Empfehlung ESRB/2015/2 gestrichen werden. Ferner liegen dem ESRB keine Nachweise dafür vor, dass die von den norwegischen Behörden neu festgesetzte Systemrisikopufferquote die Funktionsweise des in Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehenen Puffers für andere systemrelevante Institute (A-SRI) vollständig oder teilweise dupliziert.

- (13) Diese Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 berührt das Weiterbestehen der Empfehlung zur gegenseitigen Anerkennung der von den norwegischen Behörden am 31. Dezember 2020 aktivierten und in der Empfehlung ESRB/2021/3 vorgesehenen nationalen makroprudenziellen Maßnahmen nicht. Mit Ausnahme der Senkung des Schwellenwerts für die freiwillige gegenseitige Anerkennung des Systemrisikopuffers und der Verlängerung der Einführungsfrist für die Anwendung des Systemrisikopuffers für Kreditinstitute, die nicht den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwenden, sind die aktuellen Änderungen der Empfehlung ESRB/2015/2 redaktioneller Art. Daher wird kein erneuter Übergangszeitraum für die Anerkennung der in der Empfehlung ESRB/2021/3 vorgesehenen norwegischen Maßnahmen empfohlen. Der übliche Übergangszeitraum von drei Monaten nach der Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gilt nur für Maßnahmen oder Änderungen der Maßnahmen im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung des Systemrisikopuffers, den die nationalen Behörden aufgrund der Senkung der Wesentlichkeitsschwelle erlassen müssen.
- (14) Die Empfehlung ESRB/2015/2 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Änderungen

Die Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1 Empfehlung C Absatz 1 erhalten die unter „Norwegen“ aufgeführten Maßnahmen folgende Fassung:
 - „— eine Systemrisikopufferquote von 4,5 % für alle Risikopositionen in Norwegen, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU in der gemäß den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (*) (EWR-Abkommen) zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung (nachfolgend die „CRD in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung“) auf alle in Norwegen zugelassenen Kreditinstitute angewendet wird;
 - eine Untergrenze von 20 % für die (risikopositionsgewichteten) durchschnittlichen Risikogewichte von durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen, die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der gemäß den Bestimmungen des EWR-Abkommens zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung (nachfolgend die „CRR in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung“) auf in Norwegen zugelassene Kreditinstitute angewendet wird, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den auf internen Ratings basierenden (IRB) Ansatz anwenden;
 - eine Untergrenze von 35 % für die (risikopositionsgewichteten) durchschnittlichen Risikogewichte von durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen, die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der CRR in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung auf in Norwegen zugelassene Kreditinstitute angewendet wird, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz anwenden.

(*) Abl. L I vom 3.1.1994, S. 3.“

2. Der Anhang wird nach Maßgabe des Anhangs dieser Empfehlung geändert.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 6. März 2023.

Der Leiter des ESRB-Sekretariats,
im Auftrag des Verwaltungsrats des ESRB,
Francesco MAZZAFERRO

ANHANG

Der Anhang der Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. Die unter „Norwegen“ aufgeführten Maßnahmen erhalten folgende Fassung:

- „— eine Systemrisikopufferquote von 4,5 % für Risikopositionen in Norwegen, die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU in der gemäß den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung (nachfolgend die ‚CRD in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung‘) auf alle in Norwegen zugelassenen Kreditinstitute angewendet wird;
- eine Untergrenze von 20 % für die (risikopositionsgewichteten) durchschnittlichen Risikogewichte von durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen, die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der gemäß den Bestimmungen des EWR-Abkommens zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung (nachfolgend die ‚CRR in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung‘) auf in Norwegen zugelassene Kreditinstitute angewendet wird, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den auf internen Ratings basierenden (IRB) Ansatz anwenden;
- eine Untergrenze von 35 % für die (risikopositionsgewichteten) Risikogewichte von durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen, die gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der CRR in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung auf in Norwegen zugelassene Kreditinstitute angewendet wird, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen den IRB-Ansatz anwenden.“

2. Abschnitt „I. Beschreibung der Maßnahmen“ wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 hat das *Finansdepartementet* (das norwegische Finanzministerium) die folgenden drei makroprudenziellen Maßnahmen eingeführt: i) einen Systemrisikopuffer für Risikopositionen in Norwegen gemäß Artikel 133 CRD in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung; ii) eine Risikogewichtsuntergrenze für durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv CRR in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung; und iii) eine Risikogewichtsuntergrenze für durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen gemäß Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv CRR in der zum 31. Dezember 2022 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung.“

(b) In Absatz 2 wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Dezember 2023“ ersetzt.

3. Abschnitt „II. Gegenseitige Anerkennung“ wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5a. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die norwegischen Maßnahmen für Risikopositionen in Norwegen gemäß Artikel 134 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU bzw. Artikel 458 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gegenseitig anzuerkennen. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, die Systemrisikopufferquote innerhalb von 18 Monaten nach der Veröffentlichung der Empfehlung ESRB/2021/3 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (**) im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegenseitig anzuerkennen. Die Risikogewichtsuntergrenzen für durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen in Norwegen sollten innerhalb des üblichen Übergangszeitraums von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Empfehlung ESRB/2021/3 im *Amtsblatt der Europäischen Union* gegenseitig anerkannt werden.

5b. Da es aufgrund der Senkung der Wesentlichkeitsschwelle gemäß der Empfehlung ESRB/2023/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (***) für die jeweiligen Behörden möglicherweise erforderlich sein könnte, eine neue Gegenseitigkeitsregelung zu erlassen oder bestehende nationale Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung des norwegischen Systemrisikopuffers zu ändern, gilt für die Umsetzung der Gegenseitigkeitsregelungen der übliche Übergangszeitraum von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Empfehlung ESRB/2023/1 im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

(**) ABl. C 222 vom 11.6.2021, S. 1.

(***) Noch nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht.“

(b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Stehen in ihrem Land nicht die gleichen makroprudenziellen Maßnahmen im Einklang mit Empfehlung C Absatz 2 zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehenden makroprudenziellen Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der genannten gegenseitigen Anerkennung am nächsten kommen. Den jeweiligen Behörden wird empfohlen, innerhalb von 12 Monaten nach der Veröffentlichung der Empfehlung ESRB/2021/3 im *Amtsblatt der Europäischen Union* gleichwertige Maßnahmen für die gegenseitige Anerkennung durchschnittlicher Risikogewichtsuntergrenzen für durch Wohn- und Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen und innerhalb von 18 Monaten nach der Veröffentlichung gleichwertige Maßnahmen für die gegenseitige Anerkennung der Systemrisikopufferquote zu erlassen. Sofern es aufgrund der Senkung der Wesentlichkeitsschwelle für die jeweiligen Behörden erforderlich sein sollte, neue nationale Gegenseitigkeitsregelungen nach Maßgabe dieses Absatzes zu erlassen oder bestehende nationale Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung des norwegischen Systemrisikopuffers zu ändern, gilt für die Umsetzung der Gegenseitigkeitsregelungen der übliche Übergangszeitraum von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Empfehlung ESRB/2023/1 im *Amtsblatt der Europäischen Union*.“

(c) Absatz 7 wird gestrichen.

4. Abschnitt „III. Wesentlichkeitsschwelle“ Absatz 8 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) für den Systemrisikopuffer liegt die Wesentlichkeitsschwelle bei einem risikogewichteten Positionsbetrag von 5 Mrd NOK, was etwa 0,16 % des gesamten risikogewichteten Positionsbetrags der in Norwegen berichtspflichtigen Kreditinstitute entspricht;“

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

3. Mai 2023

(2023/C 158/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1043	CAD	Kanadischer Dollar	1,5045
JPY	Japanischer Yen	149,66	HKD	Hongkong-Dollar	8,6687
DKK	Dänische Krone	7,4514	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7717
GBP	Pfund Sterling	0,88265	SGD	Singapur-Dollar	1,4704
SEK	Schwedische Krone	11,3265	KRW	Südkoreanischer Won	1 472,70
CHF	Schweizer Franken	0,9809	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,1657
ISK	Isländische Krone	150,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6330
NOK	Norwegische Krone	11,8860	IDR	Indonesische Rupiah	16 211,37
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9174
CZK	Tschechische Krone	23,559	PHP	Philippinischer Peso	61,083
HUF	Ungarischer Forint	375,63	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,5820	THB	Thailändischer Baht	37,524
RON	Rumänischer Leu	4,9302	BRL	Brasilianischer Real	5,5521
TRY	Türkische Lira	21,5057	MXN	Mexikanischer Peso	19,8311
AUD	Australischer Dollar	1,6564	INR	Indische Rupie	90,3465

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

Ersuchen des Fürstlichen Obergerichts vom 25. Oktober 2022 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Alexander Amann

(Rechtssache E-14/22)

(2023/C 158/03)

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2022, das am 16. November 2022 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, hat das Fürstliche Obergericht den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache Alexander Amann zu folgenden Fragen ersucht:

1. Steht die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt einer Bestimmung wie § 35 Ziff. 1 Bst. c der Standerichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer entgegen, die Rechtsanwälten das Anbieten beruflicher Leistungen gegenüber bestimmten Kategorien von möglichen Auftraggebern verbietet und die nach der vom liechtensteinischen Staatsgerichtshof vorgenommenen Auslegung dahin auszulegen ist, dass sie „proaktive Werbung von Rechtsanwälten dahingehend, ihre Leistungen in bestimmten Anlassfällen ausgewählten Personen(gruppen) anzubieten, die von sich aus daran kein Interesse artikuliert hatten“, verbietet?
2. Ist Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG dahin auszulegen, dass eine nationale Bestimmung es Rechtsanwälten grundsätzlich nicht verbieten darf, von sich aus mögliche Auftraggeber, die zuvor nicht zu ihren Mandanten gehörten, nach Feststellung ihrer persönlichen Anschrift schriftlich zu kontaktieren und ihnen ihre Dienstleistungen anzubieten, insbesondere die Erhebung einer Schadenersatzklage im Falle von Schäden, die sie allenfalls als Anleger betreffen?

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 24. Januar 2023****in der Rechtssache E-1/22****G. Modiano Limited und Standard Wool (UK) Limited gegen EFTA-Überwachungsbehörde**

(Staatliche Beihilfen – Norwegische Beihilferegelung für Wolle – Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde – Zurückweisung einer Beschwerde – Am Ende der Vorprüfungsphase erlassene Entscheidung – Begründung – Keine wesentliche Änderung einer bestehenden Beihilfe)

(2023/C 158/04)

In der Rechtssache E-1/22, G. Modiano Limited und Standard Wool (UK) Limited gegen EFTA-Überwachungsbehörde – KLAGE auf Nichtigerklärung der Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde in der Sache Nr. 84045 vom 9. November 2021, Norwegische Beihilferegelung für Wolle, erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson (Berichterstatter) sowie den Richtern Bernd Hammermann und Ola Mestad (Ersatzrichter), am 24. Januar 2023 ein Urteil mit folgendem Tenor:

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt:

1. Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.
2. G. Modiano Limited und Standard Wool (UK) Limited tragen ihre eigenen Kosten sowie gesamtschuldnerisch die der EFTA-Überwachungsbehörde entstandenen Kosten.

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 24. Januar 2023****in der Rechtssache E-5/22****Christian Maitz gegen Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung,
Liechtensteinische Invalidenversicherung und Liechtensteinische Familienausgleichskasse**

(Soziale Sicherheit – Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – Verordnung (EG) Nr. 987/2009 – Wohnort in einem Drittstaat – Selbstständiger – Anwendbarkeit des EWR-Rechts – Empfehlung der Verwaltungskommission – Artikel 3 EWR-Abkommen – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit)

(2023/C 158/05)

In der Rechtssache E-5/22, Christian Maitz gegen Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Liechtensteinische Invalidenversicherung und Liechtensteinische Familienausgleichskasse – ERSUCHEN des Fürstlichen Obergerichts an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auf Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson (Berichtersteller) sowie den Richtern Bernd Hammermann und Ola Mestad (Ersatzrichter), am 24. Januar 2023 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Es ist keine Voraussetzung nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, dass Staatsangehörige eines EWR-Staates auch ihren Wohnort in einem EWR-Staat haben müssen, um in den persönlichen Anwendungsbereich der genannten Verordnung zu fallen.

In einem zwischen einem EWR-Mitgliedstaat und einem Drittstaat geschlossenen Abkommen, mit dem der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf diesen Drittstaat ausgedehnt werden soll, kann der Wohnort einer Person nicht als eine von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 11 der genannten Verordnung abweichende Voraussetzung festgelegt werden.

2. Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist dahin auszulegen, dass er nicht verlangt, dass eine Bescheinigung ausschließlich in Form eines portablen Dokuments A1 ausgestellt wird, damit sie die Rechtswirkungen nach Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung entfaltet.
-

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2023/C 158/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„Ciliegia di Lari“

EU No: PGI-IT-02855 - 30.6.2022

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]

„Ciliegia di Lari“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang XI]**

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Die geschützte geografische Angabe „Ciliegia di Lari“ bezieht sich auf die Früchte der Süßkirsche *Prunus avium* L. aus der Familie der *Rosaceae* (Rosengewächse). Sie erstreckt sich auf ein breites Spektrum von Sorten, wobei die Konsistenz des Fruchtfleischs von zart bis fest und knackig reichen und die glänzende Schale eine hell- bis dunkelrote Farbe aufweisen kann. Hinzu kommen verschiedene lokale Sorten, die das Angebot für die Verbraucher erweitern und weitere Qualitätsmerkmale aufweisen. Es handelt sich um folgende Sorten:

Adriana, Big star, Bigarreau Moreau, Bigarreau Burlat, Bigarreau Napoleon, Black star, Celeste, Durone di Vignola, Early bigi, Early Korvik, Early star, Folfer, Ferrovia, Giorgia, Grace star, Isabella, Kordia, Kossara, Lala star, Lapins, Lory strong, New star, Prime Giant, Regina, Rita, Rocket, Sabrina, Samba, Sandra, Sylvia, SMS 280, Stella, Summer charm, Sunburst, Sweet Early, Sweet Heart, Van, Vera, Frisco, Royal Helen, Red Pacific, Nimba, Marysa, Durone giallo, Bella di Pistoia und Durone nero I.

(¹) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Lokale und traditionelle Kultursorten: Crognolo, Cuore, Del Paretaio, Di Giardino, Di Nello, Di Guglielmo, Gambolungo, Marchiana, Morella, Papalina, Orlando, Precoce di Cevoli, Siso und Usigliano.

Wenn Kirschen mit der g. g. A. „Ciliegia di Lari“ in Verkehr gebracht werden, müssen sie folgende Merkmale aufweisen:

Qualitätsmerkmale:

natürlich süßer und fruchtiger Geschmack

- noch mit Stiel versehen
- Brix-Wert von mindestens 14 °.

Größe:

Früchte, die zum Frischverzehr bestimmt sind, müssen eine Mindestgröße von 22 mm aufweisen; ausgenommen hiervon sind Früchte lokaler oder traditioneller Sorten, deren Mindestgröße 13 mm beträgt.

Gesundheitsbezogene und ästhetische Eigenschaften der Frucht

- ganz und unbeschädigt
- sauber und frei von sichtbaren Fremdstoffen
- gesund, frei von Schimmel und sichtbaren Rückständen von Pflanzenschutzmitteln
- frei von Schädlingen

3.3. **Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)**

—

3.4. **Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen**

Das Erzeugnis mit der g. g. A. „Ciliegia di Lari“ muss in dem unter Punkt 4 abgegrenzten Gebiet angebaut werden.

3.5. **Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen**

Für den Verzehr bestimmte Kirschen mit der g. g. A. „Ciliegia di Lari“ werden in Verpackungen in Verkehr gebracht, die so verschlossen sind, dass sie nach dem Öffnen nicht wiederverwendet werden können.

Kirschen, die nicht für den Frischverzehr durch den Endverbraucher infrage kommen, sondern zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, können lose verkauft werden.

3.6. **Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen**

Jede Verpackung muss folgende Angaben aufweisen:

- a) CILIEGIA DI LARI PGI
- b) das Logo von „Ciliegia di Lari“ (siehe unten)
- c) das EU-Logo „g. g. A.“, und zwar im selben Sichtfeld wie das unter Buchstabe b genannte Logo
- d) (Firmen-)Name und Anschrift des Abpackers

Zulässig sind darüber hinaus Hinweise, die sich auf Unternehmen, Namen, Firmennamen, private Marken oder Konsortien beziehen, sofern sie keinen anpreisenden Charakter haben und den Käufer bzw. Verbraucher nicht in die Irre führen.

Bei Kirschen, die zur Verarbeitung bestimmt sind, muss zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auf mindestens einer Seite der Verpackung oder des Behältnisses die Angabe „Ciliegia di Lari IGP da destinare alla trasformazione“ (Ciliegia di Lari g. g. A. – zur Verarbeitung bestimmt) in gut lesbarer Schrift angebracht sein. Das Logo von „Ciliegia di Lari“ sieht wie folgt aus:



Die Größe des Logos kann je nach Verpackung variieren, die Standardabmessungen müssen jedoch immer im gleichen Verhältnis zueinander stehen.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet von Kirschen mit der g. g. A. „Ciliegia di Lari“ umfasst das Verwaltungsgebiet der folgenden Gemeinden: Casciana Terme – Lari, Terricciola und Crespina-Lorenzana.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Der Antrag auf Eintragung des Namens „Ciliegia di Lari“ stützt sich darauf, dass das Erzeugnis aufgrund seiner Qualität schon seit Langem hohes Ansehen genießt. Dies ist auf die besonderen Merkmale des geografischen Gebiets zurückzuführen, das günstige Wachstumsbedingungen für Kirschbäume bietet. Hierzu zählen die Eigenschaften des Bodens und die klimatischen Bedingungen sowie landwirtschaftliche, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Faktoren. Das Zusammenspiel dieser Faktoren hat dazu geführt, dass das Ansehen des Erzeugnisses untrennbar mit dem Namen des Ortes Lari verknüpft ist.

Im Zuge der langjährigen Geschichte der Erzeugung von „Ciliegia di Lari“ wurde eine enge Beziehung zu den Verbrauchern aufgebaut. Sie schätzen die besondere, unverwechselbare Qualität, die auf der natürlichen Süße der Kirschen beruht. Daher sind die Verbraucher bereit, einen höheren Preis zu zahlen als für Kirschen aus anderen Gebieten.

Das unter Punkt 4 genannte abgegrenzte geografische Gebiet ist seit jeher ein bedeutendes Kirschanbaugebiet, wie sowohl historische als auch neuere Studien und Untersuchungen belegen (M. Basso, S. Natali, 1959; A. Funghi, 2004; verschiedene Autoren, herausgegeben von R. Massai, 2013).

Das Erzeugungsgebiet von „Ciliegia di Lari“ zeichnet sich durch Böden und klimatische Bedingungen aus, die besonders günstig für das Wachstum von Kirschbäumen sind. Diese Faktoren haben direkten Einfluss auf die Qualität der Früchte, die auf ihrer natürlichen Süße (ausgedrückt in Brix-Werten) beruht.

Die Bodenbeschaffenheit sowie die Temperatur- und Niederschlagsverhältnisse sind die beiden Faktoren, die kennzeichnend für das Erzeugungsgebiet sind und großen Einfluss auf die Qualität der Früchte haben, die auf der natürlichen Süße (ausgedrückt in Brix-Werten) der Kirschen beruht.

- Aufgrund der physikalischen Eigenschaften und insbesondere dank der hohen Wasserspeicherfähigkeit der landwirtschaftlichen Böden des Gebiets, die sich aus Sand, Schluff und Ton zusammensetzen, finden die Erzeuger Bedingungen vor, in denen sich die Bäume in allen drei phänologischen Phasen – Blüte, Fruchtansatz und Reifung – optimal entwickeln können. Diese Phasen sind entscheidend, um Früchte mit einer optimalen Zuckerkonzentration (ausgedrückt in Brix-Werten) zu erzeugen.
- Die Temperatur- und Niederschlagsverhältnisse im Erzeugungsgebiet zeichnen sich durch zahlreiche Faktoren aus, die für die Erzeugung von Kirschen mit natürlich süßem Geschmack günstig sind, und weisen keine negativen Begleiterscheinungen auf. Späte Frostperioden, die die Blüte hemmen könnten, treten in dem Gebiet nur selten auf. Die milden Temperaturen im Frühling werden von moderaten Niederschlägen begleitet, die für eine optimale Blüte und einen optimalen Fruchtansatz sorgen. Auch in der letzten Phase der Reifung treten nur spärliche Niederschläge auf, weshalb die Früchte nur selten aufplatzen.

- Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung im Anbau von Kirschen sind die Landwirte des Gebiets in der Lage, die natürlichen Eigenschaften des Bodens und das Potenzial der verschiedenen Sorten optimal aufeinander abzustimmen, was für die Erzeugung hochwertiger Früchte von entscheidender Bedeutung ist.

Das Spektrum der Sorten, die die g. g. A. „Ciliegia di Lari“ tragen dürfen, ist breit und das Ergebnis eines ausgewogenen Prozesses, bei dem es den Erzeugern gelungen ist, sich an die Umweltbedingungen anzupassen und gleichzeitig die Zufriedenheit der Kunden zu gewährleisten. Mit anderen Worten: Es herrscht eine solide und erfolgreiche Synergie zwischen dem Anbau der Kirschen, der Umwelt und den Menschen.

Das Spektrum der Sorten reicht von Früchten mit eher weichem Fruchtfleisch bis hin zu festfleischigen Früchten mit „Biss“; die Farbe der Schale reicht von hellrot bis dunkelrot. Hinzu kommen verschiedene lokale Sorten, die das Angebot für die Verbraucher erweitern und weitere Qualitätsmerkmale aufweisen (Roselli G., Mariotti P., *Il germoplasma del ciliegio* (Das Keimplasma des Kirschaums) – 1. Provincia di Pisa, ARSIA e CNR Istituto sulla Propagazione delle Specie Legnose, Firenze, 1999).

„Ciliegia di Lari“ in den Medien

Das Erzeugnis wird unter anderem in folgenden Veröffentlichungen erwähnt: *L'Italia del biologico* (Bio in Italien), 2002, S. 86, Guida Touring Club italiano; Elena Tedeschi, *Toscana inconsueta. Appunti ed itinerari per viaggiare oltre* (Die weniger bekannte Toskana – Tipps und Routen für Reisen abseits der ausgetretenen Pfade), 2017, goWare.

Frutta e Ortaggi in Italia (Obst und Gemüse in Italien), 2005, Guida Touring Club italiano.

Reputation in the past and present (Das Ansehen in der Vergangenheit und Gegenwart) – eine Episode der Wochenschau, die damals landesweit in den italienischen Kinos lief – *La settimana INCOM*, No 01925, „Italy, Lari (Pisa): the fourth cherry festival“ (Italien, Lari (Pisa): das vierte KirsCHFest), 26. Mai 1960, produziert von der Filmgesellschaft INCOM, die später vom Istituto Luce übernommen wurde. Die Episode zeigt, wie sich der Name „Ciliegia di Lari“ schon damals im alltäglichen und wirtschaftlichen Sprachgebrauch etabliert hat.

Noch heute ist der Kirschanbau in dem abgegrenzten Gebiet eng mit Begriffen wie „Güte“ und „Süße“ verbunden. Daher erkennen die Verbraucher diese Kirschen auch in den Filialen der großen Einzelhandelsketten wieder, wo sie unter dem Namen „Ciliegia di Lari“ verkauft werden.

Alle diese Faktoren haben dazu beigetragen, dass das Erzeugnis aus dem unter Punkt 3 genannten abgegrenzten Gebiet bei den Verbrauchern einen hohen Wiedererkennungswert als „Ciliegia di Lari“ hat und weiterhin haben wird.

Historischer Hintergrund

Wie aus den Werken verschiedener Autoren hervorgeht, hat der Anbau von „Ciliegia di Lari“ in den Hügeln um Pisa eine lange Tradition. Das Know-how der örtlichen Landwirte, das von Generation zu Generation weitergegeben und kontinuierlich durch neue Forschungsergebnisse und besondere Anbautechniken erweitert wird, hat dazu geführt, dass sich der Anbau des Erzeugnisses im Laufe der Zeit erfolgreich etabliert hat und Teil des historischen, traditionellen und kulturellen Erbes des Gebiets geworden ist, für dessen Erhalt und Entwicklung der Ort Lari eine zentrale Rolle spielt.

Aus historischer Sicht belegen verschiedene Dokumente die jahrhundertealte Kultur und Tradition des Kirschanbaus in dem unter Punkt 3 genannten abgegrenzten Gebiet. Ab dem 18. Jahrhundert waren die Kirschen auf dem Markt unter den Arkaden von Lari, der bis in die 1950er-Jahre einer der größten und angesehensten Märkte in der Provinz Pisa war, eines der beliebtesten Produkte. Sie wurden von Großhändlern und Verbrauchern sehr geschätzt, und zwar sowohl wegen ihres köstlichen Geschmacks als auch wegen ihrer frühen Reife. Diese Eigenschaften ebenso wie die Tatsache, dass sich mit diesen Kirschen ein guter Preis erzielen ließ, verliehen der Entwicklung des Kirschanbaus zusätzlichen Auftrieb. (Tremolanti E., „Profilo storico delle cultivar di ciliegio con particolare riguardo al territorio lariano“ (Historisches Profil von Kirschsor ten mit besonderem Schwerpunkt auf der Region Lari), In *Spunti di Natura economica: cenni di storia di cerealicoltura, panificazione, viticoltura e cultivar di ciliegio* (Punkte wirtschaftlicher Natur: eine kurze Geschichte des Getreideanbaus, der Brotherstellung, des Weinbaus und des Kirschanbaus) CLD Libri, Calcinai (Pi), 2010).

In Anbetracht der wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung der Kirsche für den Ort wurde 1957 auf Initiative einiger Einheimischer das erste „KirsCHFest“ in Lari veranstaltet. Dieses Fest ist zweifellos eine der ältesten und bekanntesten Veranstaltungen dieser Art und zieht regelmäßig Hunderte von Besuchern an. Von 1957 bis heute hat das „KirsCHFest von Lari“ 66 Mal und somit jedes Jahr ohne Unterbrechung stattgefunden. Diese Beständigkeit sowie die Tatsache, dass das Fest in zahlreichen Veröffentlichungen erwähnt wird, sind Beleg dafür, wie groß die wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Kirschen mit der g. g. A. „Ciliegia di Lari“ für das Gebiet ist, in dem sie seit jeher erzeugt werden.

Dass das Erzeugnis auch als Zutat in Desserts sehr geschätzt wird, belegen zahlreiche Rezepte im Internet (z. B. auf den Websites *popcuisine.it* und *gazzettadelgusto.it*) und auch in Kochbüchern (z. B. in *Il gelato a modo mio* (Eiscreme auf meine Art), Simone Bonini, Giunti 2016).

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

Die vollständige Fassung der Produktspezifikation ist abrufbar unter:

<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder alternativ:

durch direkten Zugriff auf die Website des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung, Forstwirtschaft und Tourismus (www.politicheagricole.it). Dort zunächst auf „Qualità“ (oben rechts auf dem Bildschirm) klicken und dann auf „Prodotti DOP IGP STG“ (g. U.-, g. g. A.- und g. t. S.-Erzeugnisse) (auf der linken Seite des Bildschirms) und schließlich auf „Disciplinari di Produzione all'esame dell'UE“ (Produktspezifikationen zur Prüfung durch die EU) klicken.

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2023/C 158/07)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Vallée du Torgan“

PGI-FR-A1112-AM02

Datum der Mitteilung: 24.2.2023

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

In Kapitel I der Produktspezifikation für die geschützte geografische Angabe „Vallée du Torgan“ wird die Nummer 4.2 „Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft“ geändert. Die Liste der Gemeinden, die das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft bilden, wird ohne Änderungen gemäß dem amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel für das Jahr 2022 aktualisiert.

Dank dieser redaktionellen Änderung kann das geografische Gebiet durch Verweis auf den vom Institut national de la statistique et des études économiques (Nationales Institut für Statistik und Wirtschaftsstudien, INSEE) herausgegebenen amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel in der gültigen Fassung von 2022 bezeichnet werden, wodurch die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt wird.

Im Einzigen Dokument wird der Punkt „Weitere Bedingungen – Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft“ aktualisiert.

2. Rebsortenbestand

In Kapitel I der Produktspezifikation für die geschützte geografische Angabe „Vallée du Torgan“ wird die Nummer 5 „Rebsortenbestand“ geändert. Die Liste der Rebsorten, die für die Erzeugung von Weinen mit der geschützten geografischen Angabe in Betracht kommen, wird wie folgt geändert:

— Einführung von 13 Sorten, die als resistent gegenüber Rebkrankheiten gelten:

Artaban N, Cabernet blanc B, Cabernet cortis N, Floreal B, Monarch N, Muscaris B, Prior N, Saphira B, Soreli B, Souvignier gris Rs, Sauvignac B, Vidoc N, Voltis B.

— Einführung von 14 Sorten, die sich potenziell eignen, um den Veränderungen durch den Klimawandel zu begegnen:

Agiorgitiko N, Alvarinho B, Assyrtiko B, Calabrese N, Carricante B, Fiano B, Montepulciano N, Moschofilero Rs, Parrellada B, Primitivo N, Roditis Rs, Touriga nacional N, Verdejo B, Xinomavro N.

Es handelt sich dabei um dürreretolerante und gegenüber Pilzkrankheiten resistente Sorten. Durch sie müssen weniger Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Gleichzeitig entsprechen sie in ihren physiologischen und önologischen Eigenschaften den Sorten, die für die Erzeugung von Weinen mit der g. g. A. verwendet werden. Der Einsatz dieser Sorten hat keine Auswirkungen auf die Merkmale der Weine mit der g. g. A.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

— Streichung der folgenden Rebsorten: Altesse B, Mondeuse N.

Diese Änderungen werden unter dem Punkt „Keltertraubensorte(n)“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

3. **Zuständige Kontrollbehörde**

Kapitel III der Produktspezifikation für die geschützte geografische Angabe „Vallée du Torgan“ wird geändert, um den Abschnitt „Zuständige Kontrollbehörde“ zu vereinfachen und um zu präzisieren, dass die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation auf der Grundlage eines genehmigten Kontrollplans von einer dritten Stelle durchgeführt wird, die im Auftrag des französischen Instituts für Ursprung und Qualität (Institut national de l'origine et de la qualité, INAO) Garantien für Kompetenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet.

Das Einzige Dokument bleibt von dieser Änderung unberührt.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Vallée du Torgan

2. **Art der geografischen Angabe**

g. g. A. – geschützte geografische Angabe

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

KURZBESCHREIBUNG

Die geschützte geografische Angabe „Vallée du Torgan“ ist stillen Rot-, Rosé-, Grau-, „Gris de gris“- und Weißweinen vorbehalten.

Als Grauwein wird ein Roséwein mit sehr heller rosa Färbung bezeichnet. Als „Gris de gris“-Wein wird ein Grauwein bezeichnet, der ausschließlich aus grauen Rebsorten gewonnen wird.

Weine mit der geschützten geografischen Angabe „Vallée du Torgan“ weisen einen maximalen Gehalt an flüchtiger Säure von 13,26 mÄq/l (0,65 g/l, ausgedrückt als H₂SO₄) auf. Bei Weinen mit abgeschlossenem biologischen Säureabbau beträgt der Wert zum Zeitpunkt der Verpackung 15,30 mÄq/l (0,75 g/l, ausgedrückt als H₂SO₄).

Der (minimale bzw. maximale) Gesamtalkoholgehalt in % vol, der Gesamtsäuregehalt und der Gesamtschwefeloxidgehalt entsprechen den im Unionsrecht festgelegten Werten.

Die Rotweine haben eine relativ dunkle Robe. In der Nase und am Gaumen haben sie mediterranen Charakter. Gleichzeitig zeigen sie Noten von Beerenfrüchten und mediterraner Strauchheide, die sich häufig zu Gewürzaromen entwickeln. Die Struktur variiert je nach Reifegrad und Erzeugungsverfahren. Die Weine weisen jedoch in der Regel feine, reife Tannine auf.

Die Robe der Roséweine reicht von einem besonders hellen Grau bei „Gris de gris“-Weinen bis zu dunklerem Rosa, je nach verwendeten Rebsorten und Mazerationsverfahren. Die Weine weisen eine ausgeprägte, charakteristische Frische auf, mit fruchtigen und blumigen Noten.

Die Weißweine haben eine meist blassgelbe Robe. Sie zeichnen sich durch ein ausgewogenes Verhältnis von Fülle und Frische aus und haben betont fruchtige Aromen, in der Regel von weißen Früchten wie Pfirsich und Aprikose.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	11
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in mäg/l)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

5.1. Spezifische önologische Verfahren

Die Weine müssen hinsichtlich der önologischen Verfahren sämtliche auf Unionsebene geltenden und sich aus dem Code rural et de la pêche maritime (französisches Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei) ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

5.2. Höchsterträge

1. Rotweine

80 hl/ha

2. Roséweine und Weißweine

90 hl/ha

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese, Weinbereitung und Ausbau der Weine mit der geschützten geografischen Angabe „Vallée du Torgan“ erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Aude: Paziols, Tuchan.

7. Keltertraubensorte(n)

Agiorgitiko N

Alicante Henri Bouschet N

Alvarinho – Albariño

Artaban N

Assyrtiko B

Bourboulenc B – Doucillon blanc

Cabernet blanc B

Cabernet cortis N

Cabernet franc N

Cabernet-Sauvignon N

Calabrese N

Carignan N

Carignan blanc B

Carmenère N

Carricante

Chardonnay B

Chasan B

Chenanson N

Chenin B

Cinsaut N – Cinsault
Clairette B
Clairette rose Rs
Colombard B
Cot N – Malbec
Fiano
Floreale B
Gamay N
Gewurztraminer Rs
Grenache N
Grenache blanc B
Grenache gris G
Gros Manseng B
Macabeu B – Macabeo
Marsanne B
Marselan N
Mauzac B
Merlot N
Monarch N
Montepulciano
Morrastel N – Minustellu, Graciano
Moschofilero Rs
Mourvèdre N – Monastrell
Muscaris B
Muscat d’Alexandrie B – Muscat, Moscato
Muscat de Hambourg N – Muscat, Moscato
Muscat à petits grains blancs B – Muscat, Moscato
Muscat à petits grains rouges Rg – Muscat, Moscato
Nielluccio N – Nielluciu
Négrette N
Parrellada B
Petit Manseng B
Petit Verdot N
Pinot blanc B
Pinot gris G
Pinot noir N
Piquepoul blanc B
Portan N
Primitivo N – Zinfandel
Pior N
Riesling B
Roditis Rs
Roussanne B
Saphira B

Sauvignac
Sauvignon B – Sauvignon blanc
Sauvignon gris G – Fié gris
Semillon B
Soreli B
Souvignier gris Rs
Sylvaner B
Syrah N – Shiraz
Tempranillo N
Terret blanc B
Touriga nacional N
Ugni blanc B
Verdejo B
Vermentino B – Rolle
Vidoc N
Viognier B
Voltis B
Xinomavro N

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

8.1. Besonderheit des geografischen Gebiets und des Erzeugnisses

Das geografische Gebiet liegt ca. 30 km Luftlinie vom Mittelmeer entfernt, östlich des Gebirgsmassivs Les Corbières im Département Aude, das sich im Süden Frankreichs im Languedoc-Roussillon befindet. Es umfasst die Gemeinden Tuchan und Paziols am Fuße des 917 m hohen Mont Tauch. Die Landschaft besteht aus einer zentral gelegenen Talmulde, die von Steilhängen umschlossen wird. Wein ist die Hauptkultur, mehr als 1 200 ha Fläche der beiden Gemeinden werden für den Weinbau genutzt.

Im Norden ist das Gebiet durch den Col d'Extrême begrenzt. In der Folge verläuft die Grenze Richtung Villeneuve. Im Osten erhebt sich das Kalksteinplateau La Serre d'en Mouysset, das eine Barriere gegen maritime Einflüsse bildet. In südlicher Richtung gelangt man über eine serpentinenreiche Route bis an die Grenze des Départements Pyrénées-Orientales. Im Westen verläuft in Richtung des Dorfes Cucugnan parallel zum Wasserlauf des Verdoube eine tief eingeschnittene Schlucht.

Der Torgan, dem die g. g. A. „Vallée du Torgan“ ihren Namen verdankt, ist ein Bach, der am Mont Tauch entspringt und in den Verdoube fließt.

Die geologische Entwicklung des Gebiets ist komplex, im Laufe der Zeit entstand eine große Bodenvielfalt. Die am weitesten verbreiteten der rund 20 unterscheidbaren Bodenarten sind Schiefer im nördlichen Teil des Gebiets, Kalkkolluvien und Hangschutt (sogenannte „Grèzes“) am Fuße des Mont Tauch, Mergel aus dem Trias, Puddingstein sowie Konglomerat aus Geröll auf den Anhöhen von Paziols und im Osten von Tuchan. All diese Böden sind äußerst steinig und haben eine geringe bis mittlere Tiefe. Das zentrale Gebiet besteht aus Schotterterrassen und Lehm-Kalk-Böden mit größerer Tiefe.

Das Klima ist mediterran geprägt, heiß und trocken. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt im Durchschnitt um die 700 mm. Die Regenfälle sind auf wenige Tage im Frühjahr und Herbst konzentriert. Häufig treten dabei Gewitter und Starkregen auf. Die Sonneneinstrahlung ist hoch. Über mehrere Tage (und jährlich an bis zu 200 Tagen) kann mit der Tramontane ein kräftiger Nordwind wehen, der über 80 km/h erreicht. Dieser trockene Wind trägt dazu bei, die Entstehung von Mehltau während der Vegetationsperiode zu begrenzen, und reduziert auch das Risiko des Befalls mit *Botrytis cinerea* während der Weinlese.

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wurde der Weinbau durch andere landwirtschaftliche Aktivitäten verdrängt, insbesondere durch den Getreide- und Olivenanbau, denen jedoch starker Frost in äußerst strengen Wintern zusetzte.

Nach der Weinbaukrise 1907 schlossen sich die Winzer zusammen und gründeten 1913 die Genossenschaftskellerei Tuchan und ein Jahr später die von Paziols. Das Gebiet eignet sich in besonderem Maße für den Weinanbau.

Im Februar 1987 wurden fünf Gemeinden des Departements als Anbauggebiete von Weinen mit der Bezeichnung „Vin de Pays du Torgan“ (Landwein von Torgan) anerkannt. Aus Gründen der geografischen Kohärenz und aufgrund der Eigenschaften des Erzeugnisses gilt diese Anerkennung seit 1990 jedoch nur noch für die Gemeinden Tuchan und Paziols.

Der Rebsortenbestand der g. g. A. „Vallée du Torgan“ ist an die innerhalb des Gebiets vorherrschenden Umweltbedingungen angepasst. Es handelt sich um traditionelle mediterrane Rebsorten, in erster Linie Carignan und Grenache noir. Beide Sorten sind optimal an die ausgeprägte Wasserknappheit im Sommer und an die kargen, wenig tiefen Böden in den Hanglagen angepasst. Weitere traditionelle Rebsorten wie Grenache blanc, Grenache gris, Maccabeu, Cinsault, Muscat d’Alexandrie und Muscat à petits grains vervollständigen den Bestand.

Gut 15 Jahre später wurde eine Neugestaltung des Rebsortenbestands in Angriff genommen. Dabei wurden besonders gut an die Böden und das Klima des Gebiets angepasste Sorten ausgewählt. Heutzutage spielt die Sorte Merlot eine tragende Rolle. Sie wurde auf besonders tiefen Böden angepflanzt, vor allem auf Alluvialböden in einem zu Paziols gehörenden Gebiet entlang des Verdoble. Sie verleihen der Cuvée Geschmeidigkeit und Finesse. Durch den Anbau der Sorte Marselan auf etwas kargeren Böden und durch die Sorte Syrah gewinnt das Profil der Weine an aromatischer Intensität und Komplexität.

Genau definierte Vorschriften für die Erzeugung sind Garant für die Reife der Trauben und die Qualität des Erzeugnisses.

Die Rebsorten, bei denen die Lese nach vollständiger Reifung der Trauben erfolgt, bewirken eine höhere Konzentration im Wein, ohne seine Geschmeidigkeit und Frische oder seinen intensiven fruchtigen Charakter zu beeinträchtigen. Die Weine werden entweder als sortenreine Weine oder als Cuvée angeboten.

Die jährlich erzeugte Menge an Torgan-Wein schwankt zwischen 5 000 hl und 10 000 hl. Die Erzeugung erfolgt vorrangig durch die Genossenschaftskellerei Tuchan-Paziols und eine Privatkellerei. Das Produktionsvolumen hängt dabei stark vom Ausmaß der Trockenheit im Sommer ab.

Erzeugt werden alle drei Weinfarben, hauptsächlich jedoch Rotweine. Bei den Roséweinen ist eine stetige Entwicklung zu verzeichnen. Einzigartig sind die „Gris de gris“-Weine, die vorwiegend aus der Sorte Grenache gris erzeugt werden, die in dem Gebiet besonders stark verbreitet ist.

8.2. *Ursächlicher Zusammenhang zwischen der Besonderheit des geografischen Gebiets und der Besonderheit des Erzeugnisses*

Die Weine mit der g. g. A. „Vallée du Torgan“ besitzen eine ausgeprägte Identität, die ihren Ursprung in den besonderen Eigenschaften des Erzeugungsgebiets hat. Die geringe bis mittlere Tiefe der Böden, das ausgeprägte mediterrane Klima und die Weinberge in Hanglage auf einer Höhe von 100 bis 300 m sorgen für ein kontrolliertes Pflanzenwachstum und die Erreichung der Reife Mitte des Jahres, etwa zehn Tage später als im Küstengebiet.

Das strenge heiße und trockene Klima begünstigt in Verbindung mit der hohen Sonneneinstrahlung die optimale Reifung der für die g. g. A. verwendeten Rebsorten. So können Rotweine mit Aromen von Beerenerfrüchten und mediterraner Strauchheide gewonnen werden, die feine, reife Tannine aufweisen, sowie Rosé-, Grau- und Weißweine, die sich durch das ausgewogene Verhältnis von Fülle, Frische und aromatischem Ausdruck auszeichnen.

Günstig für die Erzeugung von Weinen mit der Bezeichnung „Vallée du Torgan“ ist auch die Dynamik der Unternehmen. Ihre Vertriebsstärke ist so strukturiert, dass sich die Weine nicht nur im Einzelhandel auf den traditionellen französischen Märkten, sondern auch auf den Exportmärkten behaupten können.

Ausgehend von diesem fest mit dem Erzeugungsgebiet verbundenen Vertriebsnetz kamen die Weine mit der Bezeichnung „Vallée du Torgan“ in den vergangenen 20 Jahren zu einem Ansehen, das ihnen heute Perspektiven für eine Steigerung der erzeugten Mengen eröffnet, um der Erschließung neuer Märkte Rechnung zu tragen.

Der Weinbau ist eines der wesentlichen Kennzeichen der Landschaft und bildet in diesem Gebiet quasi eine Monokultur. Er bestimmt die Wirtschaftsdynamik der beiden Gemeinden.

Das Weinbauggebiet besteht aus mosaikartig angeordneten kleinen Parzellen und trägt in besonderem Maße zum Erhalt offener Flächen in einer waldreichen, für Brände anfälligen Landschaft bei. Es spielt somit eine entscheidende Rolle für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Über viele Generationen von den Winzern realisierte Ausbauvorhaben legten den Grundstein für die Förderung des Önotourismus. Dieser wiederum wirkte sich positiv auf den Bekanntheitsgrad der Erzeugnisse und ihre Wertschätzung aus.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahme von der Erzeugung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf Bereitung und Ausbau der Weine mit der geschützten geografischen Angabe „Vallée du Torgan“ eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst die folgenden, an das geografische Gebiet angrenzenden Gemeinden nach Maßgabe des amtlichen Gemeindegrenzen mit Stand 1. Januar 2022:

Departement Aude:

Albas, Albières, Auriac, Bouisse, Cascastel-des-Corbières, Coustouge, Cucugnan, Davejean, Dernacueillette, Duilhac-sous-Peyrepertuse, Durban-Corbières, Embres-et-Castelmaure, Félines-Termenès, Fontjoncouse, Fraissé-des-Corbières, Jonquières, Lairière, Lanet, Laroque-de-Fa, Maisons, Massac, Montgaillard, Montjoi, Mouthoumet, Padern, Palairac, Quintillan, Rouffiac-des-Corbières, Saint-Jean-de-Barrou, Saint-Laurent-de-la-Cabrerisse, Salza, Soulatgé, Termes, Thézan-des-Corbières, Vignevielle, Villeneuve-les-Corbières, Villeroque-Termenès, Villesèque-des-Corbières.

Departement Pyrénées-Orientales:

Ansignan, Bélesta, Caramany, Cases-de-Pène, Cassagnes, Caudiès-de-Fenouillèdes, Espira-de-l'Agly, Estagel, Fenouillet, Fosse, Lansac, Latour-de-France, Lesquerde, Maury, Montner, Opoul-Périllos, Peyrestortes, Pia, Planèzes, Prugnanes, Rasiguères, Rivesaltes, Saint-Arnac, Saint-Martin-de-Fenouillet, Saint-Paul-de-Fenouillet, Salses-le-Château, Tautavel, Vingrau, Vira.

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Die geschützte geografische Angabe „Vallée du Torgan“ kann durch den Namen einer oder mehrerer Rebsorten ergänzt werden.

Die geschützte geografische Angabe „Vallée du Torgan“ kann durch den Zusatz „Primeur“ oder „Nouveau“ ergänzt werden.

Wenn die Angabe „Indication géographique protégée“ (geschützte geografische Angabe) durch den traditionellen Begriff „Vin de Pays“ (Landwein) ersetzt wird, trägt das Etikett das g. g. A.-Bildzeichen der Europäischen Union.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-5e316de2-332d-4137-9b0b-d3174f0bbdec

Mitteilung an Maulawi Rajab und Sultan Aziz Azam, deren Namen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/908 der Kommission in die Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen, aufgenommen wurden

(2023/C 158/08)

1. Mit dem Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates ⁽¹⁾ wird die Union zum Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Mitglieder der ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen sowie anderer mit ihnen in Verbindung stehender Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen aufgefordert, die in der nach den Resolutionen 1267 (1999), 1333(2000) und 2253 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erstellten Liste aufgeführt sind, die von dem mit der Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuss der Vereinten Nationen („Sanktionsausschuss“) regelmäßig zu aktualisieren ist.

Auf der von dem genannten Ausschuss der Vereinten Nationen erstellten Liste stehen:

- ISIL (Da'esh) und Al-Qaida,
- natürliche und juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen und Gruppen, die mit ISIL (Da'esh) und Al-Qaida in Verbindung stehen, und
- juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser mit Al-Qaida in Verbindung stehenden Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen stehen oder diese unterstützen.

Zu den Handlungen oder Aktivitäten, die darauf schließen lassen, dass eine Person, eine Gruppe, ein Unternehmen oder eine Organisation mit ISIL (Da'esh) und Al-Qaida „in Verbindung steht“, zählen:

- a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von ISIL (Da'esh) und Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger,
- b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese,
- c) die Rekrutierung für diese oder
- d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten.

2. Der Sanktionsausschuss hat am 26. April 2023 die Aufnahme der Einträge zu Maulawi Rajab und Sultan Aziz Azam in die ISIL (Da'esh) und Al-Qaida betreffende Liste des Sanktionsausschusses beschlossen.

Maulawi Rajab und Sultan Aziz Azam können jederzeit einen mit Belegen versehenen Antrag auf Überprüfung des Beschlusses, sie in die genannte Liste der Vereinten Nationen aufzunehmen, an die Ombudsperson der Vereinten Nationen richten. Anträge sind an folgende Anschrift zu senden:

United Nations — Office of the Ombudsperson
Room DC2-2206
New York, NY 10017
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Tel. +1 2129632671

Fax +1 2129631300/3778:

E-Mail: ombudsperson@un.org

Weitere Informationen:

https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/1267/aq_sanctions_list/procedures-for-delisting

⁽¹⁾ ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25.

3. Im Anschluss an den unter Nummer 2 genannten Beschluss der Vereinten Nationen hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2023/908 ⁽²⁾ erlassen, mit der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen ⁽³⁾ geändert wird. Mit der nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vorgenommenen Änderung werden die Namen von Maulawi Rajab und Sultan Aziz Azam in die Liste in Anhang I der genannten Verordnung (im Folgenden „Anhang I“) aufgenommen.

Die folgenden Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 finden auf die in Anhang I aufgenommenen natürlichen Personen und Organisationen Anwendung:

- (1) das Einfrieren sämtlicher Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang I aufgeführten Personen und Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, einschließlich von Dritten, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und das Verbot (für alle), den in der Liste aufgeführten Personen und Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen oder zugutekommen zu lassen (Artikel 2 und 2a), und
- (2) das Verbot, direkt oder indirekt technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten, insbesondere Ausbildung und sonstige Hilfe im Zusammenhang mit der Herstellung, Instandhaltung oder Verwendung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art für die in Anhang I aufgeführten Personen und Organisationen zur Verfügung zu stellen (Artikel 3).

4. Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 sieht ein Überprüfungsverfahren vor, bei dem die in der Liste aufgeführte Person oder Organisation Gelegenheit hat, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wird eine Stellungnahme abgegeben, so überprüft die Kommission ihren Beschluss, die Person oder Organisation in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 aufzunehmen, unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen. Die mit der Verordnung (EU) 2023/908 in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen können bei der Kommission beantragen, dass ihnen die Gründe für ihre Aufnahme in die Liste mitgeteilt werden. Der Antrag und etwaige Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
„Restriktive Maßnahmen“
Rue Joseph II/Jozef II-straat 54
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

5. Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Durchführungsverordnung (EU) 2023/908 unter den in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

6. Die in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 angegebenen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen eine Genehmigung für die Verwendung der eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 2a der Verordnung erteilt wird.

⁽²⁾ ABl. L 116 vom 4.5.2023, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses des Rates vom 21. März 2023 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds (Dänemark) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz*(Amtsblatt der Europäischen Union C 109 vom 24. März 2023)*

(2023/C 158/09)

Seite 71, Artikel 1

Anstatt: „I. REGIERUNGSVERTRETER“

muss es heißen: „II. VERTRETER DER GEWERKSCHAFTEN“.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE